

Bundesgesetzblatt 2061

Teil I

Z 5702 AX

1978	Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1978	Nr. 71
-------------	------------------------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 78	Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 707-6	2062
22. 12. 78	Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 611-17, 9241-1, 610-1-3	2063
13. 12. 78	Verordnung über den für die Kalenderjahre 1978 und 1979 maßgebenden Vomhundertsatz nach § 4 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr neu: 830-5-1-5	2070
20. 12. 78	Verordnung zur Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung 611-5-1	2071
21. 12. 78	Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Fischwirt neu: 800-21-8-5	2072
21. 12. 78	Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Fischwirt neu: 800-21-9-6	2073
21. 12. 78	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes 8231-23	2077
21. 12. 78	Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung für 1979 (RV-Bezugsgrößenverordnung 1979) neu: 8232-7-22	2078
21. 12. 78	Fünfte Verordnung zur Änderung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein 9501-25	2081
21. 12. 78	Erste Verordnung zur Änderung der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung 9501-23	2083
21. 12. 78	Zweite Verordnung zur Änderung der Moselschiffahrtpolizeiverordnung 9501-29	2086
21. 12. 78	Erste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung 2125-11	2088
22. 12. 78	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes 830-2-3	2089
22. 12. 78	Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung 9232-1	2090
22. 12. 78	Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Lotsordnung 9515-10	2091
27. 12. 78	Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch der Trainerakademie Köln (TrainerV) neu: 2171-2-6-3	2094
5. 12. 78	Änderung der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts 1104-1-3	2095
6. 12. 78	Beschluß des Plenums des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 1978 gemäß § 14 Abs. 4 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht 1104-1-1	2095

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 57 und Nr. 58	2096
Verkündungen im Bundesanzeiger	2097
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2097

Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes

Vom 22. Dezember 1978

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Investitionszulagengesetzes

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1977 (BGBl. I S. 669), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1693), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Investitionszulage beträgt

1. bei Investitionen im Zonenrandgebiet 10 vom Hundert,
2. bei Investitionen in den übrigen förderungsbedürftigen Gebieten 8,75 vom Hundert

der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder

hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen, die Investitionen im Sinne des Absatzes 3 sind.“

2. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt
und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Vom 22. Dezember 1978

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2209) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Steuergegenstand

(1) Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt

1. das Halten von einheimischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen;
2. das Halten von gebietsfremden Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen, solange die Fahrzeuge sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden;
3. die widerrechtliche Benutzung von Fahrzeugen;
4. die Zuteilung von roten Kennzeichen, die von einer Zulassungsbehörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur wiederkehrenden Verwendung für Probe- und Überführungsfahrten ausgegeben werden.

(2) Auf die Kraftfahrzeugsteuer sind diejenigen Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden, die für andere Steuern als Zölle und Verbrauchsteuern gelten.“

2. Hinter § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Begriffe

(1) Unter den Begriff Fahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes fallen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger.

(2) Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe des Verkehrsrechts richten sich, wenn nichts anderes bestimmt ist, nach den jeweils geltenden verkehrsrechtlichen Vorschriften.

(3) Ein Fahrzeug ist vorbehaltlich des Absatzes 4 ein einheimisches Fahrzeug, wenn es unter die im Geltungsbereich dieses Gesetzes maßgebenden Vorschriften über das Zulassungsverfahren fällt.

(4) Ein Fahrzeug ist ein gebietsfremdes Fahrzeug, wenn es im Zulassungsverfahren eines anderen Staates zugelassen ist.

(5) Eine widerrechtliche Benutzung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn ein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird. Eine Besteuerung wegen widerrechtlicher Benutzung entfällt, wenn das Halten des Fahrzeugs von der Steuer befreit sein würde oder die Besteuerung bereits nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 vorgenommen worden ist.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 a erhält folgende Fassung:

„3 a. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich verwendet werden

a) zur Reinigung von Straßen oder Abwasseranlagen

oder

b) zur Abfallbeseitigung im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288) in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen die Beseitigung von Bodenaushub, Abraum, Bauschutt und

Altöl. Als Abfallbeseitigung im Sinne dieses Gesetzes gilt die Beseitigung von Fäkalien auch dann, wenn diese kein Abfall im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes sind, sowie die Beseitigung von Stoffen, die unter die Vorschriften nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes fällt.

Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für die bezeichneten Zwecke bestimmt erkennbar sind. Bei Fahrzeugen, die nicht für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind, ist außerdem Voraussetzung, daß eine Einsammlungs- oder Beförderungsgenehmigung nach § 12 des Abfallbeseitigungsgesetzes erteilt ist. Diese Voraussetzung entfällt, soweit es sich um die Beseitigung von Stoffen handelt, die unter die Vorschriften nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes fällt, und soweit die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften eine besondere Einsammlungs- oder Beförderungsgenehmigung nicht vorsehen."

- b) Die Nummern 5 und 5 a werden durch folgende neue Nummer 5 ersetzt:

„5. Kraftomnibussen und Personenkraftwagen mit acht oder neun Sitzplätzen einschließlich Führersitz sowie von Kraftfahrzeuganhängern, die hinter diesen Fahrzeugen mitgeführt werden, wenn das Fahrzeug während des Zeitraums, für den die Steuer zu entrichten wäre, zu mehr als 50 vom Hundert der insgesamt gefahrenen Strecke im Linienverkehr verwendet wird. Die Verwendung des Fahrzeugs ist, ausgenommen bei Oberleitungsomnibussen, buchmäßig nachzuweisen;“.

- c) In Nummer 7 a werden die Worte „oder von auswechselbaren Aufbauten“ durch die Worte „, von auswechselbaren Aufbauten oder von Kraftfahrzeuganhängern“ ersetzt.

- d) Hinter Nummer 8 wird folgende Nummer 8 a eingefügt:

„8 a. Personenkraftwagen oder Krafträdern, solange die Fahrzeuge für Behinderte zugelassen sind, die infolge einer nicht nur vorübergehenden Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind. In seiner Bewegungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere

Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden. Als erheblich beeinträchtigt gelten Personen, die in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um mindestens 80 vom Hundert gemindert sind. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch einen Ausweis, eine Bescheinigung oder einen Bescheid der zuständigen Versorgungsbehörden nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen nachzuweisen. Die Steuerbefreiung steht dem Behinderten nur für ein Fahrzeug und nur auf Antrag zu. Sie entfällt, wenn das Fahrzeug zur Beförderung von Gütern — ausgenommen Handgepäck —, zur entgeltlichen Beförderung von Personen — ausgenommen die gelegentliche Mitbeförderung — oder durch andere Personen zu Fahrten benutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung des Behinderten stehen.“

- e) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Fahrzeugen, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeführt oder verbracht werden sollen und hierzu ein besonderes Kennzeichen erhalten.“

- f) In Nummer 10 werden ersetzt

aa) die Worte „im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenen“ durch das Wort „gebietsfremden“,

bb) die Worte „in das Bundesgebiet“ durch die Worte „in den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ und die Worte „im Bundesgebiet“ durch das Wort „hier“,

cc) die Worte „im Inland“ durch die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“.

- g) In Nummer 11 werden die Worte „im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Fahrzeugen, die aus dem Ausland zur Ausbesserung in das Bundesgebiet“ durch die Worte „gebietsfremden Fahrzeugen, die zur Ausbesserung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.

- h) In Nummer 12 werden ersetzt

aa) die Worte „im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenen“ durch das Wort „gebietsfremden“,

bb) die Worte „des Auslands“ durch die Worte „eines anderen Staates“,

cc) die Worte „das Bundesgebiet“ durch die Worte „den Geltungsbereich dieses Gesetzes“.

- i) In Nummer 13 werden die Worte „ausländischer Behörden“ durch die Worte „von Behörden anderer Staaten“ ersetzt.

4. In § 2 a Abs. 1 wird Satz 2 durch folgende neue Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Wird die in Satz 1 bestimmte Zahl von Fahrten nicht erreicht, so werden erstattet

1. bei mehr als 93 Fahrten 75 vom Hundert der Jahressteuer,
2. bei weniger als 94 aber mehr als 62 Fahrten 50 vom Hundert der Jahressteuer,
3. bei weniger als 63 aber mehr als 31 Fahrten 25 vom Hundert der Jahressteuer.

Ist die mit der Eisenbahn zurückgelegte Strecke länger als 400 Kilometer, so wird eine Fahrt zweifach gerechnet, ist die mit der Eisenbahn zurückgelegte Strecke länger als 800 Kilometer, so wird die Fahrt dreifach gerechnet.“

5. Die §§ 3 bis 9 werden durch folgende neue §§ 3 bis 5 ersetzt:

„§ 3

Dauer der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht dauert

1. bei einem einheimischen Fahrzeug, vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5, solange das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist, mindestens jedoch einen Monat;
2. bei einem gebietsfremden Fahrzeug, vorbehaltlich des Absatzes 2, solange sich das Fahrzeug im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet;
3. bei einem widerrechtlich benutzten Fahrzeug, solange die widerrechtliche Benutzung dauert, mindestens jedoch einen Monat;
4. bei einem roten Kennzeichen, solange das Kennzeichen benutzt werden darf, mindestens jedoch einen Monat.

(2) Fallen bei einem Fahrzeug die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzungen. Die Steuerpflicht endet vorbehaltlich des Satzes 3 mit dem Eintritt der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung. Wird ein Fahrzeug, dessen Halten von der Steuer befreit ist, vorübergehend zu anderen als den begünstigten Zwecken benutzt (zweckfremde Benutzung), so dauert die Steuerpflicht, solange die zweckfremde Benutzung währt, mindestens jedoch einen Monat.

(3) Wird ein einheimisches Fahrzeug während der Dauer der Steuerpflicht verändert und ändert sich infolgedessen die Höhe der Steuer, so beginnt die Steuerpflicht bei dem veränderten Fahrzeug mit der Änderung, spätestens mit der Aushändigung des neuen oder geänderten Fahrzeugscheins; gleichzeitig endet die frühere Steuerpflicht. Entsprechendes gilt, wenn sich die Höhe der Steuer auf Grund eines Antrags nach § 11 a Abs. 2 (Anhängerzuschlag) ändert.

(4) Wird ein einheimisches Fahrzeug vorübergehend stillgelegt oder endgültig aus dem

Verkehr gezogen und wird dabei die Rückgabe oder Einziehung des Fahrzeugscheins und die Entstempelung des Kennzeichens an verschiedenen Tagen vorgenommen, so ist der letzte Tag maßgebend. Das Finanzamt kann für die Beendigung der Steuerpflicht einen früheren Zeitpunkt zugrunde legen, wenn der Steuerschuldner glaubhaft macht, daß das Fahrzeug seit dem früheren Zeitpunkt nicht benutzt worden ist und daß er die Abmeldung des Fahrzeugs nicht schuldhaft verzögert hat.

(5) Wird ein einheimisches Fahrzeug veräußert, so endet die Steuerpflicht für den Veräußerer in dem Zeitpunkt, in dem die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Veräußerungsanzeige bei der Zulassungsbehörde eingeht, spätestens mit der Aushändigung des neuen Fahrzeugscheins an den Erwerber; gleichzeitig beginnt die Steuerpflicht für den Erwerber.

§ 4

Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht mit Beginn der Steuerpflicht, bei fortlaufenden Entrichtungszeiträumen mit Beginn des jeweiligen Entrichtungszeitraums.

§ 5

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist

1. bei einem einheimischen Fahrzeug die Person, für die das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist,
2. bei einem gebietsfremden Fahrzeug die Person, die das Fahrzeug im Geltungsbereich dieses Gesetzes benutzt,
3. bei einem widerrechtlich benutzten Fahrzeug die Person, die das Fahrzeug widerrechtlich benutzt,
4. bei einem roten Kennzeichen die Person, der das Kennzeichen zugeteilt ist.“

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Bemessungsgrundlage

Die Steuer bemißt sich

1. bei Kraftträdern und Personenkraftwagen nach dem Hubraum, soweit diese Fahrzeuge durch Hubkolbenmotoren angetrieben werden,
2. bei anderen Fahrzeugen nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht und der Anzahl der Achsen. Bei Sattelanhängern ist das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht um die Sattellast zu vermindern.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Jahressteuer beträgt für

	je 25 Kubik- zenti- meter Hubraum oder einen Teil davon	je 100 Kubik- zenti- meter Hubraum oder einen Teil davon	je 200 Kilo- gramm Gesamt- gewicht oder einen Teil davon
	DM	DM	DM
1. Krafträder, die durch Hubkolbenmotoren angetrieben werden	3,60	—	—
2. Personenkraftwagen, die durch Hubkolbenmotoren angetrieben werden	—	14,40	—.“

b) In Absatz 1 wird Nummer 5 Nummer 3.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Steuer ermäßigt sich um 50 vom Hundert des Betrags, der sich nach Absatz 1 ergibt, für Fahrzeuge mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern gespeist werden (Elektrofahrzeuge).“

d) In Absatz 3 wird die Einleitung des Satzes 1 wie folgt gefaßt:

„(3) Für gebietsfremde Fahrzeuge beträgt die Steuer, wenn sie tageweise entrichtet wird, für jeden ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugebrachten Kalendertag.“

e) In Absatz 4 wird Nummer 3 gestrichen.

f) Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Berechnung der Steuer zählen angefangene Kalendertage als volle Tage. Der Tag, an dem die Steuerpflicht endet, wird nicht mitgerechnet, ausgenommen in den Fällen der tageweisen Entrichtung nach § 13 Abs. 3 und der Entrichtung für einen nach Tagen berechneten Zeitraum nach § 13 Abs. 4 Nr. 1 sowie nach § 13 Abs. 4 Nr. 2, soweit die Mindestbesteuerung vorgeschrieben ist.“

8. Hinter § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Sonderregelung für Kraftfahrzeuganhänger

(1) Auf Antrag wird die Steuer für das Halten von Kraftfahrzeuganhängern mit Ausnahme von Wohnwagenanhängern nicht erhoben, solange die Anhänger ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen, ausgenommen Krafträder und Personenkraftwagen, mitgeführt werden, für die

eine um einen Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 2 Nr. 7 a verwendet werden. Voraussetzung für die Steuervergünstigung ist außerdem, daß den Anhängern ein amtliches Kennzeichen in grüner Schrift auf weißem Grund zugeteilt worden ist.

(2) Die um einen Anhängerzuschlag erhöhte Steuer wird auf Antrag des Eigentümers des Kraftfahrzeugs oder, im Falle einer Zulassung für einen anderen, des Halters erhoben, wenn hinter dem Kraftfahrzeug Anhänger mitgeführt werden sollen, für die nach Absatz 1 Steuer nicht erhoben wird. Dies gilt auch, wenn das Halten des Kraftfahrzeugs von der Steuer befreit ist, es sei denn, daß es ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 2 Nr. 7 a verwendet wird.

(3) Der Anhängerzuschlag für die Dauer eines Jahres beträgt, wenn das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht des schwersten Kraftfahrzeuganhängers

1. nicht mehr als 10 000 Kilogramm beträgt, 1 402,50 Deutsche Mark,
2. mehr als 10 000 Kilogramm aber nicht mehr als 12 000 Kilogramm beträgt, 1 827,50 Deutsche Mark,
3. mehr als 12 000 Kilogramm aber nicht mehr als 14 000 Kilogramm beträgt, 2 342,50 Deutsche Mark,
4. mehr als 14 000 Kilogramm aber nicht mehr als 16 000 Kilogramm beträgt, 3 407,50 Deutsche Mark,
5. mehr als 16 000 Kilogramm beträgt, 5 957,50 Deutsche Mark.

Bei Sattelanhängern ist das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht um die Sattellast zu vermindern.

(4) Wird ein einheimischer Kraftfahrzeuganhänger, bei dem nach Absatz 1 die Steuer nicht erhoben wird, hinter anderen als den nach Absatz 1 zulässigen Kraftfahrzeugen verwendet, so ist die Steuer zu entrichten, solange die bezeichnete Verwendung dauert, mindestens jedoch für einen Monat.

(5) Artikel I Nr. 2 des Gesetzes des Landes Berlin zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 3. August 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 379) bleibt unberührt.“

9. § 12 wird gestrichen.

10. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Entrichtungszeiträume

(1) Die Steuer ist jeweils für die Dauer eines Jahres im voraus zu entrichten.

(2) Die Steuer darf, wenn die Jahressteuer mehr als 1 000 Deutsche Mark beträgt, auch für die Dauer eines Halbjahres und, wenn die Jah-

ressteuer mehr als 2 000 Deutsche Mark beträgt, auch für die Dauer eines Vierteljahres entrichtet werden. In diesen Fällen beträgt die Steuer

1. wenn sie halbjährlich entrichtet wird, die Hälfte der Jahressteuer zuzüglich eines Aufgeldes in Höhe von drei vom Hundert,
2. wenn sie vierteljährlich entrichtet wird, ein Viertel der Jahressteuer zuzüglich eines Aufgeldes in Höhe von sechs vom Hundert.

Ein Wechsel des Entrichtungszeitraums ist nur zulässig, wenn die Änderung vor oder spätestens mit der Fälligkeit der neu zu entrichtenden Steuer angezeigt wird.

(3) Die Steuer darf bei gebietsfremden Fahrzeugen, die zum vorübergehenden Aufenthalt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangen, für einen Aufenthalt bis zu dreißig Tagen auch tageweise entrichtet werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist; diese Voraussetzung entfällt für Fahrzeuge, die in den Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zugelassen sind. Die Tage des Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes brauchen nicht unmittelbar aufeinander zu folgen. Eine Erstattung der tageweise entrichteten Steuer ist ausgeschlossen.

(4) Die Steuer ist für einen nach Tagen berechneten Zeitraum zu entrichten,

1. abweichend von den Absätzen 1 und 2
 - a) mit Einwilligung oder auf Antrag eines Steuerschuldners, wenn dieser die Steuer für mehr als ein Fahrzeug schuldet und wenn durch die tageweise Entrichtung für mindestens zwei Fahrzeuge ein einheitlicher Fälligkeitstag erreicht wird,
 - b) auf Anordnung des Finanzamts für längstens einen Monat, wenn hierdurch für bestimmte Gruppen von Fahrzeugen ein einheitlicher Fälligkeitstermin erreicht wird und diese Maßnahme der Vereinfachung der Verwaltung dient;
2. wenn die Steuerpflicht für eine bestimmte Zeit besteht.

Die Steuer beträgt in diesen Fällen für jeden Tag ein Dreihundertsechzigstel der Jahressteuer; Bruchteile eines Pfennigs bleiben unberücksichtigt. Zur Berechnung des zu entrichtenden Betrages wird das Jahr zu 360 und der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

(5) Die zu entrichtende Steuer ist in den Fällen der Absätze 2 bis 4 auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.“

11. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Steuerfestsetzung

(1) Die Steuer wird, wenn der Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht nicht feststeht, un-

befristet, in allen anderen Fällen für einen bestimmten Zeitraum oder tageweise festgesetzt. Kann der Steuerschuldner den Entrichtungszeitraum wählen (§ 13 Abs. 2), so wird die Steuer für den von ihm gewählten Entrichtungszeitraum festgesetzt; sie kann auch für alle in Betracht kommenden Entrichtungszeiträume festgesetzt werden.

(2) Die Steuer ist neu festzusetzen

1. wenn sich infolge einer Änderung der Bemessungsgrundlagen eine andere Steuer ergibt,
2. wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, eine Steuerermäßigung oder die Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger (§ 11 a Abs. 1) eintreten oder wegfallen oder wenn nachträglich festgestellt wird, daß die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben oder nicht vorliegen,
3. wenn die Steuerpflicht endet, ausgenommen in den Fällen des § 13 Abs. 3. Die Steuerfestsetzung erstreckt sich auf die Zeit vom Beginn des Entrichtungszeitraums, in den das Ende der Steuerpflicht fällt, bis zum Ende der Steuerpflicht.

(3) Ist die Steuer nur für eine vorübergehende Zeit neu festzusetzen, so kann die nach Absatz 1 ergangene Steuerfestsetzung durch eine Steuerfestsetzung für einen bestimmten Zeitraum ergänzt werden. Die Ergänzungsfestsetzung ist auf den Unterschiedsbetrag zu beschränken.

(4) Die nach Absatz 1 ergangene Steuerfestsetzung bleibt unberührt, wenn der Steuerschuldner den regelmäßigen Standort eines Fahrzeugs in den Bezirk einer anderen Zulassungsbehörde verlegt. Dies gilt auch, wenn durch die Standortverlegung ein anderes Finanzamt zuständig wird.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß in den Fällen des § 13 Abs. 1 und 2 die Steuer durch die Zulassungsbehörde festzusetzen ist, wenn und soweit dadurch die Erhebung der Steuer erheblich erleichtert oder verbessert wird. Insoweit wird die Zulassungsbehörde als Landesfinanzbehörde tätig. Alle weiteren Aufgaben obliegen dem Finanzamt; es darf fehlerhafte Steuerfestsetzungen der Zulassungsbehörde aufheben oder ändern und unterbliebene Steuerfestsetzungen selbst vornehmen.“

12. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Nachweis der Besteuerung

(1) Die Zulassungsbehörde darf den Fahrzeugschein erst aushändigen, wenn nachgewiesen ist, daß den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Aushändigung des

Fahrzeugscheins auch davon abhängig gemacht wird, daß

1. im Falle der Steuerpflicht die Kraftfahrzeugsteuer oder ein ihrer voraussichtlichen Höhe entsprechender Betrag für den ersten Entrichtungszeitraum entrichtet ist oder
2. im Falle einer Steuerbefreiung die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht sind.

Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des § 14 Abs. 5 die Steuer oder ein entsprechender Betrag bei der Zulassungsbehörde oder einer für die Zulassungsbehörde zuständigen öffentlichen Kasse einzuzahlen ist. Insoweit wird die Zulassungsbehörde oder die für sie zuständige öffentliche Kasse als Landesfinanzbehörde tätig. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen."

13. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Abmeldung von Amts wegen

(1) Ist die Steuer nicht entrichtet worden, so hat die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamts den Fahrzeugschein einzuziehen, etwa ausgestellte Anhängerverzeichnisse zu berichtigen und das amtliche Kennzeichen zu entstempeln (Abmeldung von Amts wegen). Sie trifft die hierzu erforderlichen Anordnungen durch schriftlichen Verwaltungsakt (Abmeldungsbescheid).

(2) Das Finanzamt kann die Abmeldung von Amts wegen auch selbst vornehmen, wenn die Zulassungsbehörde das Verfahren noch nicht eingeleitet hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Finanzamt teilt die durchgeführte Abmeldung unverzüglich der Zulassungsbehörde mit und händigt dem Fahrzeughalter die vorgeschriebene Bescheinigung über die Abmeldung aus.

(3) Die Durchführung der Abmeldung von Amts wegen richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Für Streitigkeiten über Abmeldungen von Amts wegen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben."

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden folgende Nummern 7 bis 9 angefügt:

„7. die völlige oder teilweise Befreiung von der Steuer für das Halten von gebietsfremden Fahrzeugen, die vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes benutzt werden. Voraussetzung ist, daß Gegenseitigkeit gewahrt ist und die Befreiung dazu dient, eine Doppelbesteue-

rung zu vermeiden, den grenzüberschreitenden Verkehr zu erleichtern oder die Wettbewerbsbedingungen für einheimische Fahrzeuge zu verbessern;

8. eine befristete oder unbefristete Erhöhung der nach § 11 Abs. 3 anzuwendenden Steuersätze für bestimmte gebietsfremde Fahrzeuge, um diese Fahrzeuge einer Steuerbelastung zu unterwerfen, die der Belastung einheimischer Fahrzeuge bei vorübergehendem Aufenthalt im Heimatstaat der gebietsfremden Fahrzeuge mit Abgaben entspricht, die für die Benutzung von Fahrzeugen, die Benutzung von öffentlichen Straßen oder das Halten zum Verkehr auf öffentlichen Straßen erhoben werden;
9. eine besondere Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge, für die nach § 11 a Abs. 2 eine um einen Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird."

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von der allgemeinen Zuständigkeitsregelung ein anderes Finanzamt ganz oder teilweise örtlich zuständig ist, wenn dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig erscheint. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen."

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

15. Hinter § 17 werden folgende §§ 18 und 19 angefügt:

„§ 18

Aussetzung der Steuer

Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Erhebung der Steuer bei gebietsfremden Fahrzeugen bis zu einem Jahr aussetzen, sobald mit dem Staat, in dem die Fahrzeuge zugelassen sind, Verhandlungen über ein Abkommen zum gegenseitigen Verzicht auf die Kraftfahrzeugsteuer aufgenommen worden sind. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 19

Sonderregelung für bestimmte Behinderte

Behinderte, denen die Kraftfahrzeugsteuer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2209) erlassen war, gelten im Sinne des § 2 Nr. 8 a dieses Gesetzes als in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, solange sie in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um mindestens 50 vom Hundert gemindert sind."

Artikel 2**Übergangsvorschriften**

Ändert sich auf Grund dieses Gesetzes für ein Fahrzeug der Entrichtungszeitraum, die Besteuerungsgrundlage oder der Steuersatz, so bleiben diese Änderungen bis zum Beginn des ersten Entrichtungszeitraums nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Betracht. Die Kraftfahrzeugsteuer ist in diesen Fällen entsprechend der Festsetzung im bisherigen Steuerbescheid weiter zu entrichten, bis ein neuer Steuerbescheid erteilt wird. § 2 a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung dieses Gesetzes ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der maßgebliche Erstattungszeitraum nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet.

Artikel 3**Anderung des Güterkraftverkehrsgesetzes**

Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132, 2480), zuletzt geändert durch Artikel 92 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 54 Abs. 2 Nr. 3 werden hinter Buchstabe c folgende Buchstaben d und e eingefügt:
 - „d) die Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes,
 - e) die Sonderregelung für Kraftfahrzeuganhänger nach § 11 a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes“.

2. In § 87 a Abs. 2 werden hinter Nummer 4 folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:

- „5. die Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes,
6. die Sonderregelung für Kraftfahrzeuganhänger nach § 11 a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes“.

Artikel 4**Anderung der Abgabenordnung**

In § 150 Abs. 6 Satz 1 der Abgabenordnung werden hinter dem Wort „Steueranmeldungen“ ein Beistrich und die Worte „Steuererklärungen im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes“ eingefügt.

Artikel 5**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Kraftfahrzeugsteuergesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des sechsten auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Verordnung
über den für die Kalenderjahre 1978 und 1979 maßgebenden Vomhundertsatz
nach § 4 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung
von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten
sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr

Vom 13. Dezember 1978

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Verkehr und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der Vomhundertsatz nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes beträgt für die Kalenderjahre 1978 und 1979 je 0,98 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1978

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Verordnung
zur Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
Vom 20. Dezember 1978**

Auf Grund des § 35 c des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557), geändert durch Artikel 2 Nr. 22 des Steueränderungsgesetzes 1979 vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1977 (BGBl. I S. 662) wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Satz 1 werden hinter dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 1121)“ die folgenden Worte eingefügt:
„, geändert durch Artikel 72 des Einführungs-
gesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember
1976 (BGBl. I S. 3341),“.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden hinter den Worten „Abs. 3“ jeweils die Worte „Nr. 1“ eingefügt.
 - cc) Dem Satz 2 werden die folgenden Worte angefügt:
„und für die gesamte Lohnsumme“.

3. § 25 Abs. 1 Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

„1. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 24 000 Deutsche Mark oder deren Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 60 000 Deutsche Mark überstiegen hat;“.

4. § 32 wird aufgehoben.

5. § 36 erhält die folgende Fassung:

„§ 36

Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1978, bei der Lohnsummensteuer erstmals für Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1977 gezahlt werden, anzuwenden.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Gewerbesteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1978

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

**Verordnung
über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Fischwirt**

Vom 21. Dezember 1978

Auf Grund des § 82 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 28 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

**Mindestanforderungen an die Einrichtung
und den Bewirtschaftungszustand**

(1) Die Ausbildungsstätte muß ein Fischereibetrieb sein, der nach seiner Einrichtung und seinem Bewirtschaftungszustand die Voraussetzungen dafür bietet, daß dem Auszubildenden die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fischwirt vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2136) geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können. Eine kontinuierliche Anleitung muß gewährleistet sein.

(2) In der Ausbildungsstätte müssen die Verordnung über die Berufsausbildung zum Fischwirt und die Prüfungsordnung vorliegen.

(3) Die Ausbildungsstätte soll nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet werden. Die Wirtschaftsergebnisse sollen buchführungsmäßig erfaßt werden.

(4) Eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Vielseitigkeit und Intensität in der Wirtschaftsweise muß gewährleistet sein.

(5) Die Ausbildungsstätte muß mit in der Fischereiwirtschaft allgemein gebräuchlichen, dem Stand der Technik entsprechenden Werkzeugen, Geräten

und Maschinen ausgestattet sein. Ferner müssen die technischen Einrichtungen zu deren Wartung, Pflege und einfachen Instandsetzung vorhanden sein.

(6) Die Ausbildungsstätte muß Gewähr dafür bieten, daß die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, die Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Vorschriften zum Schutze des Auszubildenden eingehalten werden können.

(7) Über den Ausbildungsbetrieb darf ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren nicht eröffnet sein.

§ 2

Ausnahmeregelung

Eine Ausbildungsstätte, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht in vollem Umfange entspricht, kann für die Ausbildung befristet anerkannt werden, wenn dies nach den regionalen Strukturverhältnissen notwendig ist und sichergestellt ist, daß eine erforderliche Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden kann.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1978

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl**

Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Fischwirt

Vom 21. Dezember 1978

Auf Grund des § 81 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 28 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Ziel der Meisterprüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten hat, einen Fischereibetrieb selbständig zu führen, die in der Fischereiwirtschaft vorkommenden Arbeiten meisterhaft auszuführen und Auszubildende ordnungsgemäß auszubilden.

(2) Die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung führt zum Abschluß Fischwirtschaftsmeister.

§ 2

Gliederung der Meisterprüfung

(1) Die Meisterprüfung umfaßt

1. einen praktischen Teil,
2. einen fachtheoretischen Teil,
3. einen wirtschaftlichen und rechtlichen Teil,
4. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Meisterprüfung ist im fachtheoretischen sowie im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil schriftlich und mündlich, im berufs- und arbeitspädagogischen Teil schriftlich, mündlich und in Form einer praktischen Unterweisung nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 sowie der §§ 4 bis 6 durchzuführen.

(3) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer in einem Prüfungsgespräch nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Der Prüfungsausschuß kann den Prüfungsteilnehmer von der mündlichen Prüfung in dem Prüfungsteil befreien, in dem er eine sehr gute schriftliche Leistung erbracht hat. § 6 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann die Dauer der schriftlichen Prüfung vom Prüfungsausschuß gekürzt werden.

(5) Prüfungsteilnehmer, die die Meisterprüfung in einem anderen Beruf bestanden haben, können auf Antrag durch den Prüfungsausschuß von Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern befreit werden, wenn die anderweitig abgelegte Prüfung den Anforderungen dieser Verordnung insoweit entspricht.

(6) Prüfungsteilnehmer, die im Besitz des Befähigungszeugnisses für Seeschiffer in der Küstenfischerei (BKü) oder des Befähigungszeugnisses für Kapitäne in der kleinen Hochseefischerei (BK) sind, erworben auf Grund der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3678), können auf Antrag durch den Prüfungsausschuß vom praktischen Teil der Prüfung befreit werden.

§ 3

Prüfungsanforderungen im praktischen Teil

(1) In der praktischen Prüfung ist ein Arbeitseinsatz durchzuführen.

(2) Der Arbeitseinsatz soll nicht länger als vier Stunden dauern. Er umfaßt Planung und Durchführung von Arbeiten im Betrieb in einem der nachstehenden Produktionsbereiche:

1. Fischhaltung und Fischzucht,
2. Seen- und Flußfischerei,
3. Kleine Hochsee- und Küstenfischerei.

Der Prüfungsteilnehmer kann den Produktionsbereich wählen. Er hat die Planung der Arbeiten schriftlich niederzulegen.

§ 4

Prüfungsanforderungen im fachtheoretischen Teil

(1) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Fischereibiologie,
2. Bewirtschaftung des fischereilichen Lebensraumes,
3. Behandlung und Vermarktung der Fischereierzeugnisse,
4. Fischereitechnik und Arbeitswirtschaft.

(2) Im Prüfungsfach „Fischereibiologie“ können geprüft werden:

1. Fischkunde einschließlich Fischzucht und Fischkrankheiten,
2. Gewässerkunde,
3. Gewässerökologie.

(3) Im Prüfungsfach „Bewirtschaftung des fischereilichen Lebensraumes“ können geprüft werden:

1. Natürliche Grundlagen der Ertragsfähigkeit des fischereilichen Lebensraumes,
2. Möglichkeiten und Gefahren der Beeinflussung des fischereilichen Lebensraumes,

3. Bewirtschaftungsverfahren wie Zucht, Aufzucht, Intensivhaltung, Fischfang,
4. Fangmethoden.

(4) Im Prüfungsfach „Behandlung und Vermarktung der Fischereierzeugnisse“ können geprüft werden:

1. Fangbehandlung und -transport,
2. Qualitäts- und Vermarktungsnormen,
3. Veredelungsverfahren,
4. Wege und Formen der Vermarktung.

(5) Im Prüfungsfach „Fischereitechnik und Arbeitswirtschaft“ können geprüft werden:

1. Einsatz, Nutzung und Wartung von Maschinen und Geräten,
2. Arbeitsmethoden und Leistungsermittlung,
3. Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als vier Stunden, die mündliche Prüfung für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 45 Minuten dauern.

§ 5

Prüfungsanforderungen im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil

(1) Die Prüfung im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Wirtschaftslehre,
2. Rechnungswesen,
3. Rechts- und Sozialwesen.

(2) Im Prüfungsfach „Wirtschaftslehre“ können geprüft werden:

1. Grundlagen und Bedingungen der fischereiwirtschaftlichen Produktion,
2. Betriebs- und Arbeitsorganisation,
3. Betriebsanalyse und Betriebsplanung,
4. Investitionen und Finanzierungsprobleme, Förderungsmaßnahmen,
5. Betriebserfolg,
6. Markt und Absatz,
7. Grundkenntnisse der Volkswirtschaft und der Fischereipolitik.

(3) Im Prüfungsfach „Rechnungswesen“ können geprüft werden:

1. Kostenrechnung,
2. Buchführung und Bilanz,
3. Lohnberechnung,
4. Geld- und Kreditwesen.

(4) Im Prüfungsfach „Rechts- und Sozialwesen“ können geprüft werden:

1. Für die Fischerei wesentliche Rechtsvorschriften des Bundes und des jeweiligen Landes, insbe-

sondere Fischereirecht, Wasserrecht, Schifffahrtsrecht, Lebensmittelrecht, einzelne besonders wichtige Schuldverhältnisse wie Kauf und Pacht, ferner Nachbarrecht, Tierschutz, Umweltschutz und Fischseuchenbekämpfung.

2. Aufbau und Aufgaben der für die Fischereiwirtschaft wichtigen Behörden und Organisationen.
3. Arbeitsrecht, soweit es nicht nach § 6 Abs. 5 geprüft wird, insbesondere Arbeitsvertrags- und Tarifvertragsrecht, Betriebsverfassungsrecht, Arbeitszeit- und Urlaubsrecht, Arbeitsschutzrecht, Arbeitsgerichtsverfahrensrecht.
4. Versicherungswesen:
 - a) Sozialversicherung: Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung,
 - b) Privatversicherung: Lebens-, Sach-, Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung.
5. Steuerwesen:
 - a) Steuerarten: Grundsteuer, Umsatzsteuer, Einkommensteuer, einschließlich Lohnsteuer, Vermögensteuer, Gewerbesteuer, Erbschaftsteuer, Zollvorschriften,
 - b) Steuerverfahren: Steuertermine, Steuerpflichten, insbesondere Steuererklärung, Steuerstundung und Steuererlaß, Rechtsmittel.

(5) Im Rahmen der schriftlichen Prüfung ist auch eine Analyse eines Fischereibetriebes durchzuführen und für diesen Betrieb eine Entwicklungsmöglichkeit aufzuzeigen. Dabei sind der wirtschaftliche Erfolg und die Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen darzustellen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als vier Stunden, die mündliche Prüfung für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 45 Minuten dauern.

§ 6

Prüfungsanforderungen im berufs- und arbeitspädagogischen Teil

(1) Die Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. Der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt,
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung,
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen,
2. Didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
 - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans,
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater,
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
 - a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
 - b) Ausbildungsmittel,
 - c) Lern- und Führungshilfen,
 - d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung,
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung,
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen,
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher,
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen,
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes,
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts,
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt fünf Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in den Absätzen 3 bis 5 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen.

(7) Die mündliche Prüfung soll die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll vom Prüfungsteilnehmer eine praktische Unterweisung von Auszubildenden durchgeführt werden. Die praktische Unterweisung kann auch im praktischen Teil der Prüfung erfolgen. Wird der Prüfungsteilnehmer nach § 2 Abs. 3 von der mündlichen Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil befreit, so ist die praktische Unterweisung nach Satz 2 durchzuführen.

(8) Von der Prüfung kann auf Antrag durch den Prüfungsausschuß freigestellt werden, wer nachweist, daß er vor einer zuständigen Stelle oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung eine Prüfung abgelegt hat, die den Prüfungsanforderungen der Absätze 1 bis 7 entspricht.

§ 7

Bestehen der Meisterprüfung

(1) Die vier Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für den fachtheoretischen, den wirtschaftlichen und rechtlichen und den berufs- und arbeitspädagogischen Teil der Prüfung ist je eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsfächer, im berufs- und arbeitspädagogischen Teil unter Einbeziehung der Note für die praktisch durchzuführende Unterweisung zu bilden. Dabei sind die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach zu einer Note zusammenzufassen. Die Leistungen der schriftlichen Prüfung haben das gleiche Gewicht wie die Leistungen der mündlichen Prüfung.

(2) Sind die Leistungen nicht in allen Teilen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden, so ist die Meisterprüfung insgesamt nicht bestanden. Sie ist auch nicht bestanden, wenn in den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Prüfungsteilen ein Prüfungsfach mit der Note „ungenügend“ oder zwei Prüfungsfächer mit der Note „mangelhaft“ bewertet worden sind.

§ 8

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von den Prüfungsteilen und Prüfungsfächern, in denen seine Leistungen in der vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind, freizustellen, wenn er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Im Falle des § 7 Abs. 2 Satz 2 ist die Prüfung in

mindestens den Prüfungsfächern zu wiederholen, in denen die Leistungen schlechter als mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 9**Übergangsvorschrift**

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 10**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 1979 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1978

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes
Vom 21. Dezember 1978

Auf Grund des § 575 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes vom 10. November 1971 (BGBl. I S. 1789) wird der Betrag „48 000 Deutsche Mark“ durch den Betrag „60 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 Satz 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1978

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Verordnung
über maßgebende Rechengrößen der Rentenversicherung der Arbeiter
und der Angestellten
sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung für 1979
(RV-Bezugsgrößenverordnung 1979)**

Vom 21. Dezember 1978

Auf Grund des

- § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) geändert worden ist,
- § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) geändert worden ist,
- § 55 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 3 Nr. 13 und Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) geändert worden ist,
- Artikels 2 § 54 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 2 § 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) geändert worden ist,
- § 27 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung und
- § 4 Abs. 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung

verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamtes mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte

Das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten beträgt für 1977	
in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	24 945 DM
und	
in der knappschaftlichen Rentenversicherung	25 209 DM.

§ 2

Durchschnittsbeitrag

Für 1979 ist der Betrag von 374 DM monatlich
freiwilliger Mindestbeitrag in den Fällen des Artikels 2 § 54 a Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes
und
Regelpflichtbeitrag in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes.

§ 3

Bewerten der beitragslosen Zeiten

(1) Ist die Anlage 2 zu § 1255 a der Reichsversicherungsordnung oder die Anlage 2 zu § 32 a des Angestelltenversicherungsgesetzes anzuwenden, gelten für 1977 folgende Werte:

Jahr	Bruttojahresarbeitsentgelt in DM					
	Männliche Versicherte der Leistungsgruppe			Weibliche Versicherte der Leistungsgruppe		
	1	2	3	1	2	3
1977	24 945	24 945	23 256	24 945	24 624	18 288

(2) Ist die Anlage 2 zu § 54 a des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden, gelten für 1977 folgende Werte:

Jahr	Bruttojahresarbeitsentgelt in DM					
	Männliche Versicherte der Leistungsgruppe			Weibliche Versicherte der Leistungsgruppe		
	1	2	3	1	2	3
1977	25 209	25 209	23 256	25 209	24 624	18 288

§ 4

Bruttojahresarbeitsentgelte nach dem Fremdrentengesetz

Für 1977 werden die durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte in den Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 zum Fremdrentengesetz wie folgt in DM bestimmt:

Anlage 5

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM							
Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1977	27 240	24 384	21 684	22 788	13 716	21 720	19 284

Anlage 7

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM						
Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forstwirtschaft
	1	2	3	1	2	
1977	18 984	17 760	17 136	15 792	12 024	13 236

Anlage 9

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in DM					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1977	40 800	40 632	31 140	23 256	19 980

Anlage 11

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in DM					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1977	40 800	32 076	24 624	18 288	15 840

Anlage 13

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM — Arbeiter —					
Jahr	Bergarbeiter der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1977	25 944	22 428	18 876	22 692	19 488

Anlage 15

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM — Angestellte —											
Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe						Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage							
	1 und 2	3	4	1 und 2	3	4	1	2	3	4	5
1977	50 400	44 844	38 976	50 400	39 540	34 416	50 400	48 720	39 612	30 732	22 080

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 7 § 1 des Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes und Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1978

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein
Vom 21. Dezember 1978**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein vom 13. August 1970 (BGBl. I S. 1307 — Anlageband —), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1977 (BGBl. I S. 1009), werden wie folgt geändert:

Abschnitt 11 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 11

Lobith

§ 11.01

Grenzen der Reede

Die Reede erstreckt sich vor Lobith am rechten Ufer von km 857,73 bis 865,60 zwischen der Verbindungslinie der Bühnenköpfe und der Strommitte.

§ 11.02

Allgemeine Liegeplätze

Für Fahrzeuge, die kein Zeichen nach den §§ 3.37 oder 3.38 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung bei Tage führen müssen, werden bestimmt:

a) Liegeplatz 2

von km 859,10 bis km 860,23

für zu Tal fahrende Fahrzeuge und Fahrzeugzusammenstellungen, die die vereinfachte Zollabfertigung (Grünabfertigung) wählen;

b) Liegeplatz 3

von km 860,23 bis km 861,43

für zu Tal fahrende Fahrzeuge und Fahrzeugzusammenstellungen, die die vereinfachte Zollabfertigung (Grünabfertigung) nicht wählen;

c) Liegeplatz an den Landebrücken

von km 861,43 bis km 862,93

nur für einzelne Fahrzeuge, die gemäß § 11.11 die Landebrücken benutzen;

d) Liegeplatz 5

von km 863,78 bis km 863,98

für zu Berg fahrende Fahrzeuge und Fahrzeugzusammenstellungen.

§ 11.03

Besondere Liegeplätze

(Zeichen C.4 der Anlage 7 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung, mit Schild
„Bijzondere Ligplaats“)

Für Fahrzeuge und Fahrzeugzusammenstellungen, die eine nähere Untersuchung oder eine besondere Zollbehandlung benötigen, wird bestimmt:

a) Liegeplatz 1

von km 857,73 bis km 858,23;

b) Liegeplatz 8

von km 864,98 bis km 865,60.

Das Stilliegen in diesen Abschnitten ist nur auf Anweisung der zuständigen Behörden gestattet.

§ 11.04

Liegeplatz für Fahrzeuge, die feuergefährliche
Stoffe befördern

(§ 1.04 Nr. 3 Bild 5)

Für Fahrzeuge und Fahrzeugzusammenstellungen, die einen blauen Kegel nach § 3.37 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung bei Tage führen müssen, wird bestimmt:

Liegeplatz 6

von km 864,03 bis km 864,38.

§ 11.05

Liegeplatz für Fahrzeuge, die Ammoniak
oder andere gleichgestellte Stoffe befördern

(§ 1.04 Nr. 7 Bild 9)

Für Fahrzeuge und Fahrzeugzusammenstellungen, die zwei rote Kegel nach § 3.33 Nr. 1 Buchstabe b, entsprechend § 3.38 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung bei Tage führen müssen, wird bestimmt:

Liegeplatz 7

von km 864,68 bis km 864,98.

§ 11.06

Fahrzeuge, die explosionsgefährliche Stoffe
befördern

Fahrzeuge und Fahrzeugzusammenstellungen, die einen roten Kegel nach § 3.33 Nr. 1 Buchstabe a entsprechend § 3.38 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung bei Tage führen müssen, dürfen nur die Liegeplätze benutzen, die ihnen von den zuständigen Behörden angewiesen werden.

§ 11.07

Allgemeiner Liegeplatz für Fahrzeuge,
die die Nachtabfertigung wählen

1. Für zu Tal fahrende Fahrzeuge und Fahrzeugzusammenstellungen, die für die Nachtabfertigung an die dazu bestimmten Landebrücken anlegen müssen, wird bestimmt:

Liegeplatz 4

von km 862,93 bis km 863,38.

2. Den in den §§ 11.04 bis 11.06 genannten zu Tal fahrenden Fahrzeugen, die die Nachtabfertigung wählen, weist die zuständige Behörde einen Liegeplatz an.

3. Die zu Berg fahrenden Fahrzeuge und Fahrzeugzusammenstellungen können nur in besonderen Fällen und mit Zustimmung der zuständigen Be-

hörden an den für die Nachtabfertigung bestimmten Landebrücken anlegen.

§ 11.08

Breite der Liegeplätze

Die Liegeplätze nach § 11.02 Buchstaben a, b und d und nach den §§ 11.03, 11.04, 11.05 und 11.07 erstrecken sich der Breite nach von 15 m stromseits der Verbindungslinie der Bühnenköpfe am rechten Ufer bis zur Strommitte.

§ 11.09

Wendeplätze

1. Als Wendeplätze sind die folgenden Wasserflächen bestimmt:
 - a) von km 861,43 bis km 862,93, wobei jedoch auf der Wasserfläche stromwärts die in § 11.02 genannten Landebrücken nur die Fahrzeuge wenden dürfen, die diese Landebrücken benutzt haben oder benutzen wollen,
 - b) von km 863,38 bis km 863,78,
 - c) von km 864,38 bis km 864,68.
2. Diese Wendeplätze dürfen nur zum Wenden auf der Fahrt nach oder von einem Liegeplatz, dem Wassersportzentrum „De Bijland“, dem Schutzhafen und den Lade- und Löschstellen befahren werden.
3. Anfang und Ende der Wendeplätze sind mit dem auf dem rechten Ufer befindlichen Zeichen E.8 nach § 6.13 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung bezeichnet.

§ 11.10

Fahrt auf der Reede

1. Es ist verboten, auf der Reede zu Berg zu fahren, wenn dies nicht zur Fahrt nach oder von einem Liegeplatz, dem Wassersportzentrum „De Bijland“, dem Schutzhafen und den Lade- und Löschstellen notwendig ist.
2. Das Bunkern und die Versorgung der in Fahrt befindlichen Fahrzeuge und Fahrzeugzusammenstellungen sind auf der Reede nur dann gestattet, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt dadurch nicht gefährdet werden können.
3. Auf der Reede ist das Anhalten im Strom nur gestattet, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt dadurch nicht gefährdet werden können.

§ 11.11

Landebrücken

1. a) An den Landebrücken zwischen km 861,43 und km 862,93 dürfen nicht mehr Fahrzeuge liegen, als an der betreffenden Landebrücke angegeben ist.

b) Wenn durch Tafeln an einer Landebrücke diese einer bestimmten Gattung von Fahrzeugen vorbehalten ist, dürfen an dieser Landebrücke keine anderen Fahrzeuge anlegen.

c) Fahrzeuge, die keinen Platz an den Landebrücken finden, müssen die in den §§ 11.02 und 11.07 genannten Liegeplätze 2, 3, 4 oder 5 aufsuchen.

d) Fahrgastschiffe, die keinen Platz an den für sie bestimmten Landebrücken finden, können bei Tag den Liegeplatz 4 benutzen.

2. An den Landebrücken dürfen nicht anlegen:

a) Fahrzeuge, die einen blauen Kegel oder einen oder zwei rote Kegel nach § 3.37 bzw. 3.38 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung bei Tage führen müssen,

b) Fahrzeuge, die Stoffe der Kategorie K 3 der Klasse III a des ADNR befördern, es sei denn, ihre Ladung ist zur Versorgung der betreffenden Landebrücke bestimmt (Bunkerboot). Das Bunkern und die Versorgung von festgemachten stillliegenden Schiffen ist jedoch gestattet, sofern die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt von und nach den Landebrücken dadurch weder behindert noch gefährdet werden,

c) Seeschiffe, die keine schriftliche Erlaubnis der zuständigen Behörde besitzen,

d) Fahrzeuge, deren Länge das an der Landebrücke angegebene Maß überschreitet,

e) Fahrzeuge mit überstehender Decklast,

f) Fahrzeuge, die durch ihren Bau oder ihre Ladung den Übergang von Personen zur Landebrücke wesentlich erschweren oder Fahrzeuge, die die Sicht ablegender Fahrzeuge behindern.

Die Vorschriften dieser Nummer haben keine Gültigkeit für Fahrzeuge, die an den für die Nachtabfertigung bestimmten Landebrücken anlegen wollen.

3. Die zuständige Behörde kann besondere Regeln für das Anlegen an die für die Nachtabfertigung bestimmten Landebrücken aufstellen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1978

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Erste Verordnung zur Änderung der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung

Vom 21. Dezember 1978

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Rheinschiffahrtpolizeiverordnung vom 5. August 1970 (BGBl. I S. 1305 — Anlageband —), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Januar 1973 (BGBl. I S. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1.01 Buchstabe d wird folgende Begriffsbestimmung angefügt:

„Trägerschiffsleichter': ein Schubleichter, der für die Beförderung an Bord eines Seeschiffes und für die Fahrt auf Binnenwasserstraßen gebaut ist;“.

2. Im § 1.10 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Für Schubleichter ist jedoch das Mitführen der in Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 1 Buchstabe g aufgeführten Schiffspapiere nicht erforderlich, sofern an ihnen eine Metalltafel angebracht ist, aus der die amtliche Schiffsnummer des Fahrzeugs oder sein Name, die Nummer des Schiffsattestes, die Untersuchungskommission, die es ausgestellt hat, und das Ablaufdatum des Attestes ersichtlich sind. Diese Tafel von mindestens 60 mm Höhe und 120 mm Länge muß gut sichtbar und ablesbar auf der hinteren Steuerbordseite des Schiffes dauerhaft befestigt sein. Folgende Angaben müssen in gut leserlichen Buchstaben von mindestens 6 mm Höhe eingeschlagen oder eingekörnt sein:

AMTLICHE SCHIFFSNUMMER oder NAME:

NUMMER DES SCHIFFSATTESTES:

UNTERSUCHUNGSKOMMISSION:

GÜLTIG BIS:

Die vorgenannten Schiffspapiere sind in diesem Falle beim Schiffseigentümer aufzubewahren. Die Übereinstimmung der auf der Tafel vermerkten Angaben mit denen des Schiffsattestes muß durch eine Untersuchungskommission festgestellt und deren Zeichen auf der Tafel eingeschlagen sein.“

3. § 2.01 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.

b) Nach Nummer 1 Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

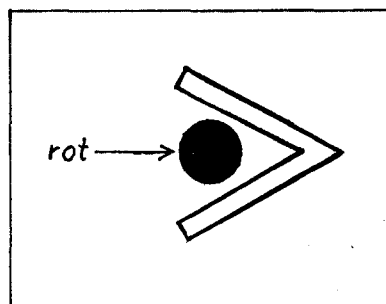
„c) seine amtliche Schiffsnummer, die aus sieben arabischen Zahlen besteht, denen gegebenenfalls ein Kleinbuchstabe folgt. Die beiden ersten Zahlen dienen der Bezeichnung des Landes und der Ausgabestelle dieser amtlichen Schiffsnummer. Diese Kennzeichnung ist nur für die Fahrzeuge verbindlich, deren Heimathafen oder Registerort in einem der Rheinuferstaaten oder in Belgien liegt, jedoch nicht für schwimmende Geräte, Fähren, Sport- und Vergnügungsboote und Fahrgastschiffe sowie Fahrzeuge der Überwachungsbehörden und Feuerlöschboote. Die amtliche Schiffsnummer ist nach den unter Buchstabe a aufgeführten Bedingungen anzubringen.“

c) In Nummer 3 erhalten Satz 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Kennzeichen nach Nummer 1 und 2 sind in gut lesbaren und dauerhaften lateinischen Schriftzeichen anzubringen. Die Höhe der Schriftzeichen muß beim Namen und der amtlichen Schiffsnummer mindestens 20 cm, bei den anderen Zeichen mindestens 15 cm betragen.“

4. Im § 6.16 wird nach Nummer 5 eine Nummer 6 mit folgendem Wortlaut und Bild angefügt:

„6. Das Zeichen A.12 (Anlage 7) — ein rotes Licht zwischen zwei weißen in Pfeilform angeordneten Lichtlinien — zeigt an, daß die Einfahrt in den in Pfeilrichtung gelegenen Hafen oder die Nebenwasserstraße verboten ist.“



5. Im § 6.30 Nr. 1 Satz 3 wird das Wort „Gegensprechanlage“ durch das Wort „Sprechverbindung“ ersetzt.

6. § 6.35 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bei der Fahrt mit Radar muß die Sprechfunkanlage nach § 6.33 Nr. 1 Buchstabe b ständig auf Sprechweg 10 auf Empfang geschaltet sein oder zum Senden von Mitteilungen an andere Fahrzeuge benutzt werden.“

7. § 7.02 erhält folgende Fassung:

„§ 7.02

Sicherung beim Ankern und Festmachen

Stillliegende Fahrzeuge, Fahrzeugzusammenstellungen und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen müssen so verankert oder festgemacht sein, daß sie ihre Lage nicht in einer Weise verändern können, die andere Fahrzeuge gefährdet oder behindert. Hierbei sind insbesondere Wind und Wasserstandsschwankungen sowie Sog und Wellenschlag zu berücksichtigen.“

8. Nach § 8.03 wird folgender § 8.03 a eingefügt:

„§ 8.03 a

Schubverbände, die Trägerschiffsleichter mitführen

Trägerschiffsleichter dürfen nicht an die Spitze eines Schubverbandes gesetzt werden. Die für die jeweiligen Stromabschnitte zuständigen Behörden können jedoch Ausnahmen hiervon zulassen. Diese sollen den Empfehlungen entsprechen, die auf gemeinsamem Beschluß der zuständigen Organe der Rheinuferstaaten und Belgiens beruhen.“

9. § 8.07 erhält folgende Fassung:

„§ 8.07

Sprechverbindung auf Schubverbänden

Ist ein Schubverband länger als 110 m, muß eine Sprechverbindung zwischen dem Steuerstand des schiebenden Fahrzeugs und der Spitze des Schubverbandes vorhanden sein.“

10. Im § 9.01 wird nach Nummer 11 folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Auf dem Großen Elsässischen Kanal und dem kanalisierten Rhein bis km 294,00 kann die in den §§ 3.08, 3.09 und 3.10 angegebene Mindesthöhe der Topplichter in dem Maße herabgesetzt werden, als es für die Durchfahrt unter Bauwerken erforderlich ist, wobei alle Maßnahmen zu treffen sind, damit die verschiedenen Lichter sichtbar bleiben.“

11. § 9.02 wird gestrichen.

12. § 9.03 erhält folgende Fassung:

„§ 9.03

Überholverbot in Basel

Zwischen der Mittleren Brücke (km 166,60) und der Dreirosenbrücke (km 167,80) in Basel ist das Überholen verboten. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge und für Fahrzeuge, die eine Ausnahme genehmigung der zuständigen Behörde besitzen, mit der Maßgabe, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das Überholen nicht beeinträchtigt werden darf.“

13. Im § 10.03 erhält Satz 2 Buchstabe a folgende Fassung:

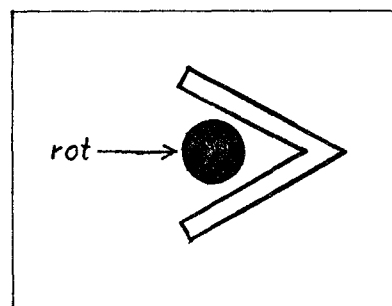
„a) bei der Annäherung an diese Strecke müssen die vorgenannten Schubverbände sich mehrmals auf Sprechweg 10 über Sprechfunk melden und auf Empfang schalten; während des Durchfahrens der Strecke müssen sie ständig auf Empfang bleiben;“.

14. Im § 11.02 wird die Nummer 2 gestrichen.

15. § 12.01 wird gestrichen.

16. In Anlage 7 wird in Abschnitt I — Buchstabe A — nach dem Schifffahrtzeichen A.11 folgendes Schifffahrtzeichen A.12 mit Erläuterungen angefügt:

„A.12 Verbot der Einfahrt in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße (§ 6.16 Nr. 6).“



17. Anlage 12 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. § 1 Nr. 1 der schifffahrtspolizeilichen Verordnung der Wasser- und Schifffahrsdirektionen West und

- Südwest zur vorübergehenden Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Nichtanwendung des § 9.02; Höchstabmessungen der Schubverbände) vom 20. Januar 1976 (Verkehrsblatt S. 212),
2. § 1 Nummern 5, 6 und 8 der schiffahrtspolizeilichen Verordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen West und Südwest zur vorübergehenden Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 27. Januar 1977 (Verkehrsblatt S. 92) und
3. § 1 Nr. 3 der schiffahrtspolizeilichen Verordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen West und Südwest zur vorübergehenden Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 15. August 1977 (Verkehrsblatt S. 471).

Bonn, den 21. Dezember 1978

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Zweite Verordnung zur Änderung der Moselschiffahrtpolizeiverordnung

Vom 21. Dezember 1978

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Moselschiffahrtpolizeiverordnung vom 8. Juni 1971 (BGBl. I S. 833 — Anlageband —), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1676) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1.01 Buchstabe d wird folgende Begriffsbestimmung angefügt:

„Trägerschiffsleichter: ein Schubleichter, der für die Beförderung an Bord eines Seeschiffes und für die Fahrt auf Binnenwasserstraßen gebaut ist;“.

2. Nach § 1.10 Nr. 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Auf Schubleichtern ist jedoch das Mitführen der in Nummer 1 Buchstaben a und g aufgeführten Schiffspapiere nicht erforderlich, sofern an ihnen eine Metalltafel angebracht ist, aus der die amtliche Schiffsnummer des Fahrzeugs oder sein Name, die Nummer des Schiffsattestes — bzw. die Nummer der als Ersatz zugelassenen Urkunde —, die Untersuchungskommission, die es ausgestellt hat — bzw. die Behörde, welche die als Ersatz zugelassene Urkunde ausgestellt hat — und das Ablaufdatum des Schiffsattestes — bzw. der als Ersatz zugelassenen Urkunde — ersichtlich sind. Diese Tafel von mindestens 60 mm Höhe und 120 mm Länge muß gut sichtbar und ablesbar auf der hinteren Steuerbordseite des Schiffes dauerhaft befestigt sein. Folgende Angaben müssen in gut leserlichen Buchstaben von mindestens 6 mm Höhe eingeschlagen oder eingekörnt sein:

AMTLICHE SCHIFFSNUMMER ODER
NAME:

NUMMER DES SCHIFFSATTESTES — bzw.
der als Ersatz zugelassenen Urkunde —:

UNTERSUCHUNGSKOMMISSION — bzw.
Behörde, welche die als Ersatz zugelassene
Urkunde ausgestellt hat —:

GULTIG BIS:

Die vorgenannten Schiffspapiere sind in diesem Fall beim Schiffseigentümer aufzubewahren. Die Übereinstimmung der auf der Tafel vermerkten Angaben mit denen des Schiffsattestes — bzw. der als Ersatz zugelassenen Urkunde — muß durch eine Untersuchungskommission — bzw. durch die Behörde, welche die als Ersatz zugelassene Urkunde ausgestellt hat — festgestellt und durch Zeichen auf der Tafel eingeschlagen sein.“

3. § 2.01 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) seine amtliche Schiffsnummer, die aus sieben arabischen Zahlen besteht, denen gegebenenfalls ein Kleinbuchstabe folgt. Die beiden ersten Zahlen dienen der Bezeichnung des Landes und der Ausgabe stelle dieser amtlichen Schiffsnummer. Diese Kennzeichnung ist nur für die Fahrzeuge verbindlich, deren Heimathafen oder Registerort in einem der Rhein- oder Moseluferstaaten oder in Belgien liegt, jedoch nicht für schwimmende Geräte, Fähren, Sport- und Vergnügungsboote und Fahrgastschiffe sowie Fahrzeuge der Überwachungsbehörden und Feuerlöschboote.

Die amtliche Schiffsnummer ist nach den unter Buchstabe a aufgeführten Bedingungen anzubringen.“

b) In Nummer 3 erhalten Satz 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Kennzeichen nach Nummer 1 und 2 sind in gut lesbaren und dauerhaften lateinischen Schriftzeichen anzubringen. Die Höhe der Schriftzeichen muß beim Namen und der amtlichen Schiffsnummer mindestens 20 cm, bei den anderen Zeichen mindestens 15 cm betragen.“

4. § 6.16 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 Satz 3 wird gestrichen;

b) nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Das Zeichen A.12 (Anlage 7 — ein rotes Licht zwischen zwei weißen in Pfeilform angeordneten Lichtlinien —) zeigt an, daß die Einfahrt in den in Pfeilrichtung gelegenen Hafen oder die Nebenwasserstraße verboten ist.“

5. In § 6.30 Nr. 1 Satz 3 wird das Wort „Gegensprechanlage“ durch das Wort „Sprechverbindung“ ersetzt.

6. In § 6.35 Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „Sprechweg 13“ durch die Worte „Sprechweg 10“ ersetzt.

7. § 7.02 erhält folgende Fassung:

„§ 7.02

Sicherung beim Ankern und Festmachen

Stillliegende Fahrzeuge, Fahrzeugzusammenstellungen und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen müssen so verankert oder festgemacht sein, daß sie ihre Lage nicht in einer Weise verändern können, die andere Fahrzeuge gefährdet oder behindert. Hierbei sind insbesondere Wind und Wasserstandsschwankungen sowie Sog und Wellenschlag zu berücksichtigen.“

8. Nach § 8.03 wird folgender § 8.03 a eingefügt:

„§ 8.03 a

Schubverbände, die Trägerschiffsleichter mitführen

Trägerschiffsleichter dürfen nicht an die Spitze eines Schubverbandes gesetzt werden. Die für die jeweiligen Flußabschnitte zuständigen Behörden können jedoch Ausnahmen hiervon zulassen.“

9. In § 8.07 wird das Wort „Gegensprechanlage“ jeweils durch das Wort „Sprechverbindung“ ersetzt.

10. § 9.03 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „Breite 3,50 m“ durch die Worte „Breite 3,40 m“ ersetzt und

b) in Nummer 4 werden die Worte „— mit Ausnahme der Bootsschleuse Koblenz —“ gestrichen.

11. In Anlage 7 — Abschnitt I Buchstabe A — erhalten die Erläuterungen zu dem Schifffahrtszeichen A.12 folgenden Wortlaut:

„A.12 Verbot der Einfahrt in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße (§ 6.16 Nr. 6)“.

12. In Anlage 7 Abschnitt I Buchstabe E wird in den Erläuterungen zu dem Schifffahrtszeichen E.15 der Klammerzusatz „(§ 8.14)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung der Moselschifffahrtspolizeiverordnung vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1676),

2. die Schifffahrtspolizeiliche Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest für die Moselschifffahrt über Sprechverbindungen vom 10. Februar 1977 (Verkehrsblatt S. 189),

3. § 1 Nr. 5 der Schifffahrtspolizeilichen Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest zur vorübergehenden Änderung der Moselschifffahrtspolizeiverordnung vom 15. August 1977 (Verkehrsblatt S. 470) und

4. § 1 Nr. 3 der Schifffahrtspolizeilichen Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest zur vorübergehenden Änderung der Moselschifffahrtspolizeiverordnung vom 13. Dezember 1977 (Verkehrsblatt S. 670).

Bonn, den 21. Dezember 1978

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

**Erste Verordnung
zur Änderung der Kosmetik-Verordnung**

Vom 21. Dezember 1978

Auf Grund des § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), der durch Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verord-net:

Artikel 1

Anlage 2 Teil B der Kosmetik-Verordnung vom 16. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2589) wird wie folgt geändert:

1. Die Kopfleiste wird um einen Spalte „e“ erwei-tert, die folgende Überschrift erhält: „Weitere Einschränkungen und Anforderungen“.
2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Spalte c erhält folgende Fassung:
 - „a) Mittel, die wieder abgespült werden
 - b) andere Mittel“;
 - b) Spalte d erhält folgende Fassung:
 - „a) 1,0 ‰
 - b) 0,2 ‰“;
 - c) Spalte e erhält folgende Fassung: „In Erzeug-nissen zur Anwendung an und in der Mund-höhle verboten“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-leitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1978

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes**

Vom 22. Dezember 1978

Auf Grund des § 33 Abs. 5, des § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung
zur Durchführung des § 33
des Bundesversorgungsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1029), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Arbeitsförderungsgesetzes“ die Worte „oder Übergangsgeld nach den §§ 16 ff. und 26 a des Bundesversorgungsgesetzes“ eingefügt.
- b) Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. Leistungen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 381 Abs. 4 a und § 1304 e der Reichsversicherungsordnung sowie § 83 e des Angestelltenversicherungsgesetzes, Zuschüsse nach § 4 Abs. 3, § 94 Abs. 4 und § 95 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte sowie Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 405 der Reichsversicherungsordnung,“.
- c) In Nummer 17 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „400“ ersetzt.
- d) In Nummer 23 wird das Wort „Zweiten“ gestrichen.
- e) In Nummer 33 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- f) Folgende neue Nummern 34 und 35 werden angefügt:

- „34. Leistungen des Arbeitgebers zur Zukunftssicherung des Arbeitnehmers oder diesem nahestehender Personen, sofern sie nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung bis zum Betrag von 312 Deutsche Mark jährlich nicht zum Arbeitslohn gehören,
35. Zinsen nach § 44 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Feststellung der Witwenausgleichsrente bleiben nach Auflösung einer neuen Ehe wiederaufgelebte Versorgungs- und Rentenansprüche unberücksichtigt, sofern auf sie die Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz, die ihren Anspruchsgrund in der neuen Ehe hat, angerechnet wird.“
- b) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei der Feststellung der nach § 44 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes wiederaufgelebten Witwenausgleichsrente gelten Versorgungs- und Rentenansprüche, die sich aus der früheren Ehe herleiten, auch insoweit als Einkommen, als auf sie Ansprüche aus der neuen Ehe anzurechnen sind. Dagegen bleiben Leistungen, die sich aus der neuen Ehe herleiten und nach § 44 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes anzurechnen sind, unberücksichtigt.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1978

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Verordnung
zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Vom 22. Dezember 1978

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193; 1975 S. 848), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1058), wird wie folgt geändert:

1. § 35 a Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) In Personenkraftwagen sowie in Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t müssen die unmittelbar hinter der Windschutzscheibe befindlichen Außensitze jeweils mindestens mit einem Schultergurt in Verbindung mit einem Beckengurt (Dreipunktgurt) oder mit Rückhaltesystemen, die in ihrer Wirkung mindestens Dreipunktgurten entsprechen, ausgerüstet sein. Die übrigen Sitze sowie sämtliche Sitze der in Satz 1 genannten Fahrzeuge mit offenem Aufbau müssen mindestens mit Beckengurten (Zweipunktgurten) oder mit Rückhaltesystemen, die in ihrer Wirkung mindestens Beckengurten entsprechen, ausgerüstet sein. Für Klappsitze (ein für gelegentlichen Gebrauch vorgesehener Notsitz, der normalerweise umgeklappt ist) und nicht nach vorn gerichtete Sitze sind Sicherheitsgurte nicht erforderlich. So-

lange auf Rücksitzen Kinderhalteeinrichtungen in betriebsfertigem Zustand mitgeführt werden, für deren Befestigung die Verankerungen für Sicherheitsgurte verwendet werden, gilt für diese Rücksitze Satz 2 nicht.“

2. In § 72 Abs. 2 erhält die Übergangsvorschrift zu § 35 a Abs. 7 (Sicherheitsgurte, Rückhaltesysteme) folgende Fassung:

„§ 35 a Abs. 7 (Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme) gilt für die vom 1. Mai 1979 an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge. Für vor diesem Termin erstmals in den Verkehr gekommene Personenkraftwagen sowie Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t gilt § 35 a Abs. 7 einschließlich seiner Übergangsvorschrift in § 72 Abs. 2 in der vor dem 31. Dezember 1978 geltenden Fassung.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1978

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Lotsordnung**

Vom 22. Dezember 1978

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Seelotswesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9515-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Allgemeine Lotsordnung vom 11. August 1972 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 25. August 1978 (BGBl. I S. 1515), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Seelotse kann eine Lotsung wegen Unzumutbarkeit ablehnen, wenn das Schiff oder dessen Ausrüstung schwerwiegende Mängel aufweisen oder die Besatzung nicht ausreicht oder nicht ausreichend qualifiziert ist und dadurch die Sicherheit der Schifffahrt oder die Umwelt erheblich gefährdet wird. Ein Fall der Unzumutbarkeit kann insbesondere gegeben sein, wenn

1. der Kapitän oder sein Vertreter infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage ist, das Schiff sicher zu führen,
2. schwerwiegende Mängel der Antriebsanlage, der Ruderanlage oder der Kommandoelemente vorhanden sind oder
3. auf einem Tankschiff kein funktionsfähiges Radargerät und kein UKW-Sprechfunkgerät mit den für das Revier erforderlichen Sprechwegen vorhanden ist.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Er hat sich außerdem vor Beginn seiner Tätigkeit von dem ordnungsgemäßen Zustand des Schiffes und seiner Ausrüstung zu überzeugen.“;

b) es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei von See kommenden Tankschiffen ist zusätzlich zur Feststellung des Zustandes, der Eigenschaften und etwaiger Mängel des Schiffes, seiner Ausrüstung und seines sicheren Betriebes von der Schiffsführung rechtzeitig vor Beginn der Lotsberatung eine Prüfliste nach dem Muster der Anlage in zweifacher Ausfertigung auszufüllen. Der Seelotse

hat vor Beginn seiner Tätigkeit die ordnungsgemäße Ausfüllung der Liste zu überprüfen und nach Beendigung der Lotsberatung eine Ausfertigung unverzüglich der Aufsichtsbehörde zuzuleiten. Die andere Ausfertigung der Prüfliste ist an Bord des Schiffes mitzuführen und den zuständigen Schifffahrtspolizeibehörden und der See-Berufsgenossenschaft auf Verlangen vorzulegen.“;

c) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Seelotse hat dem zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt Mängel des Schiffes und seiner Ausrüstung, andere Beobachtungen, welche die Sicherheit der Schifffahrt betreffen, sowie jeden folgenschweren Unfall unverzüglich von Bord des gelotsten Schiffes oder im Falle einer Landradarberatung von der Radarzentrale aus zu melden.“;

b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„3. als Schiffsführer entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 den Seelotsen nicht, nicht umfassend oder nicht unverzüglich unterrichtet oder entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 die Prüfliste nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausfüllt oder entgegen § 10 Abs. 2 Satz 3 eine Ausfertigung der Prüfliste nicht mitführt oder den zuständigen Personen auf Verlangen nicht vorlegt,

4. als Seelotse entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die Schiffsführung auf die Unterrichtspflicht nicht hinweist oder entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 die Prüfliste nicht oder nicht rechtzeitig überprüft oder eine Ausfertigung der Prüfliste nicht oder nicht unverzüglich der Aufsichtsbehörde zuleitet,

5. als Schiffsführer oder Seelotse einer Vorschrift des § 10 Abs. 3 Satz 1, 2 oder 4 oder des § 10 Abs. 4 Satz 1 über die Lotsbescheinigung zuwiderhandelt,“;

b) es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. als Seelotse entgegen § 11 Abs. 1 Mängel des Schiffes und seiner Ausrüstung sowie andere Beobachtungen oder einen folgenreicheren Unfall nicht unverzüglich von Bord meldet oder entgegen § 11 Abs. 2 einen Schiffsunfallbericht nicht unverzüglich nach Rückkehr anfertigt oder ihn der Aufsichtsbehörde nicht zuleitet.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 61 des Gesetzes über das Seelotswesen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1978

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b)

TANKSCHIFF-PRÜFLISTE

A. Angaben zum Schiff					
Schiffname		Reeder			
Flagge		Unterscheidungssignal		Baujahr	
Heimathafen		Länge		BRT	
Klassifikationsgesellschaft		Maschinenanlage			
Klassenzeichen	Schiff				
Antriebsanlage	Leistung				
Schiffmaier					
Tiefgang	vom	Mitte		achtern	
Ladung (gemäß Ladungsplan)	Art			Menge	
B. Sicherheitsvorrichtungen		Uningeschränkt betriebsbereit		Mängel	
1. Bau- und technische Ausrüstung		ja	nein		
Haupt- und Hilfsmaschinen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Haupt-Ruderanlage		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Hilfsrudderanlage		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ankerschmir		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Fest eingebaute Feuerlöschvorrichtung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2. Nautische Ausrüstung					
Manövrierdaten erhältlich		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
1. Radaranlage		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2. Radaranlage		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Kreisellotanlage		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Magnet-Regelkompass		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Peilfunkgerät		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Echolet		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Andere elektronische Hilfsmittel zur Standortbestimmung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
3. Funkausrüstung					
Telegraphie-Seefunkanlage		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
UKW-Seefunkanlage		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
C. Sicherheitszeugnisse und andere Dokumente		gültiges Zeugnis / Dokument an Bord			
		ja	nein		
Bau-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Telegraphiefunk-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
UKW-Funk-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Freibordzeugnis		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Klassenzeugnis		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Gehaltungsbescheinigung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Schlagbuch ausgefüllt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
D. Besatzung an Bord		Befähigungszeugnis			
		genaue Bezeichnung und Nr.		ausgestellt von Behörde	Ort
					Land
Kapitan	<input type="checkbox"/>	ja	nein		
1. Offizier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2. Offizier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
3. Offizier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Matrosen					
1. Ingenieur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2. Ingenieur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
3. Ingenieur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Funkoffizier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Gesamtzahl der Mannschaften		davon Decksdienst:		Maschinendienst:	
Überschleuse an Bord	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Datum					

Unterschrift des Kapitäns oder, falls dieser verhindert ist, seines Stellvertreters

**Verordnung
über die Ausbildungsförderung für den Besuch der Trainerakademie Köln
(Trainer V)**

Vom 27. Dezember 1978

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Ausbildungsstätte

(1) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird für den Besuch der Trainerakademie Köln e. V. geleistet.

(2) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn die Ausbildung nach der von der zuständigen Landesbehörde erlassenen Studien- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Trainer durchgeführt wird.

§ 2

**Förderungsrechtliche Stellung
der Auszubildenden**

Die Auszubildenden an der in § 1 bezeichneten Ausbildungsstätte erhalten Ausbildungsförderung wie Studierende an Akademien.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 27. Dezember 1978

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Schmude

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

**Anderung
der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts**

Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts hat beschlossen, § 59 Abs. 2 Buchstabe a der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2515), berichtigt gemäß Bekanntmachung vom 9. Dezember 1975 (BGBl. 1976 I S. 507), wie folgt zu fassen:

„(2) Im Allgemeinen Register können auch Verfassungsbeschwerden registriert werden,

- a) die unzulässig sind oder unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts offensichtlich keine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben,
oder
b) ...“.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1978

Der Präsident
des Bundesverfassungsgerichts
Prof. Dr. Ernst Benda

**Beschluß
des Plenums des Bundesverfassungsgerichts
vom 6. Dezember 1978
gemäß § 14 Abs. 4 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht**

Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts hat gemäß § 14 Abs. 4 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch § 96 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), beschlossen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1979 ist abweichend von § 14 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts auch in folgenden Fällen zuständig:

1. für Normenkontrollverfahren (§ 13 Nr. 6 und Nr. 11 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) und Verfassungsbeschwerden, in denen die Verletzung der Artikel 19 Abs. 4, Artikel 33, 38, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes allein oder zusammen mit der Verletzung von Grundrechten geltend gemacht wird, ausgenommen Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich der Zivilgerichtsbarkeit von Beschwerdeführern mit den Anfangsbuchstaben A bis K, die ab 1. Januar 1979 eingehen; überwiegen Fragen der Auslegung der Arti-

kel 1 bis 17 des Grundgesetzes, so ist der Erste Senat zuständig;

2. in jedem Fall für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden aus den Rechtsbereichen
 - a) des öffentlichen Dienstes und der Dienstverhältnisse zu Religionsgesellschaften, deren Recht dem Recht des öffentlichen Dienstes nachgebildet ist, einschließlich des jeweiligen Disziplinarrechts, sowie des Wehr- und Ersatzdienstes einschließlich des diesen Bereich betreffenden Straf- und Disziplinarrechts,
 - b) des Straf- und Bußgeldverfahrens sowie des Vollzugs von Untersuchungs- und Strafhaft und von freiheitsentziehenden Maßregeln der Sicherung und Besserung;
3. im übrigen für Verfassungsbeschwerden, bei denen andere Fragen als solche der Auslegung der Artikel 1 bis 17 des Grundgesetzes überwiegen;
4. in den Fällen des § 13 Nr. 10 und Nr. 13 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht entsprechend den vorstehenden Regeln.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1978

Der Präsident
des Bundesverfassungsgerichts
Prof. Dr. Ernst Benda

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 57, ausgegeben am 28. Dezember 1978

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 78	Verordnung über die Veröffentlichung von deutschen Übersetzungen der Patentansprüche europäischer Patentanmeldungen <small>neu; 188-17-1-1</small>	1469
19. 12. 78	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	1470
21. 12. 78	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/79 — Zollkontingent 1979 für Bananen) <small>613-2-1</small>	1472
22. 12. 78	Zehnte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (10. Ausnahmeverordnung zum ADR — 10. ADR-AusnV)	1473
6. 12. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit	1484
6. 12. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit	1486
8. 12. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976	1488
14. 12. 78	Bekanntmachung der deutsch-britischen Vereinbarung über die Änderung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrags vom 14. Mai 1872 in der Fassung der Vereinbarung vom 23. Februar 1960	1488

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,30 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 58, ausgegeben am 30. Dezember 1978

22. 12. 78	Gesetz zu den Änderungen vom 21. Oktober 1969 und vom 12. Oktober 1971 des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 <small>9511-8, 9511-14</small>	1493
22. 12. 78	Gesetz zum Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959	1517
13. 12. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit	1526

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,60 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,50 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
15. 12. 78 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung der deutschen Anteile der Gemeinschaftszollkontingente 1979 für bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern 613-4-10-3-9	238 20. 12. 78	21. 12. 78
19. 12. 78 Neunundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz 7400-1	239 21. 12. 78	22. 12. 78
1. 12. 78 Zweiundsiebzigste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Bayreuth) neu: 96-1-2-72	240 22. 12. 78	25. 1. 79
19. 12. 78 Berichtigung der Verordnung TSF Nr. 6/78 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	240 22. 12. 78	—
19. 12. 78 Verordnung zur Änderung des Deutschen Teilsolltarifs (Nr. 31/78 — Aussetzung von Antidumpingzoll für Waren mit Ursprung in Südkorea — EGKS) 613-2-1	242 28. 12. 78	29. 12. 78
21. 12. 78 Siebenunddreißigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — 7400-1-1	242 28. 12. 78	1. 1. 79
19. 12. 78 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung über das Stillliegen und Wenden im Bereich der Stadt Passau 9501-20-2	243 29. 12. 78	1. 1. 79

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
29. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2786/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	30. 11. 78	L 333/20
29. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2787/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	30. 11. 78	L 333/22
29. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2789/78 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien und Griechenland	30. 11. 78	L 333/28

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2790/78 der Kommission über den möglichen Abschluß von Verträgen für die kurzfristige private Lagerhaltung für Tafelwein der Art A I	30. 11. 78	L 333/29
29. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2791/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	30. 11. 78	L 333/30
30. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2792/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 12. 78	L 334/1
30. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2793/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	1. 12. 78	L 334/3
30. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2794/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 12. 78	L 334/5
30. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2795/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	1. 12. 78	L 334/7
30. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2796/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	1. 12. 78	L 334/9
30. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2797/78 der Kommission zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	1. 12. 78	L 334/11
30. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2798/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 12. 78	L 334/13
30. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2799/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 12. 78	L 334/18
30. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2801/78 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 12. 78	L 334/20
30. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2802/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 12. 78	L 334/22
30. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2803/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 12. 78	L 334/24
30. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2804/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 12. 78	L 334/26
30. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2805/78 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose	1. 12. 78	L 334/28
30. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2806/78 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 12. 78	L 334/30
30. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2807/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Dezember 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 12. 78	L 334/32
30. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2808/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Dezember 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 12. 78	L 334/34
30. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2809/78 der Kommission zur Festsetzung des ab 1. Dezember 1978 geltenden Erstattungssatzes für Isoglukose, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt wird	1. 12. 78	L 334/37
30. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2810/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Dezember 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 12. 78	L 334/39

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2811/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 12. 78	L 334/41
30. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2812/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	1. 12. 78	L 334/43
30. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2813/78 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	1. 12. 78	L 334/45
30. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2814/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter	1. 12. 78	L 334/46
30. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2815/78 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Rizinussamen	1. 12. 78	L 334/49
30. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2816/78 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	1. 12. 78	L 334/51
30. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2817/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	1. 12. 78	L 334/54
30. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2818/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 12. 78	L 334/56
30. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2827/78 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	4. 12. 78	L 338/1
1. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2828/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	2. 12. 78	L 336/1
1. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2829/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	2. 12. 78	L 336/3
1. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2830/78 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	2. 12. 78	L 336/5
1. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2831/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	2. 12. 78	L 336/8
1. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2832/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	2. 12. 78	L 336/10
1. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2833/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Caritas	2. 12. 78	L 336/26
1. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2834/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für das Welternährungsprogramm	2. 12. 78	L 336/29
1. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2835/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Sozialistische Republik Vietnam	2. 12. 78	L 336/32
1. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2836/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	2. 12. 78	L 336/35
Andere Vorschriften		
29. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2788/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2695/77 zur Festlegung der Voraussetzungen, denen abgabenbegünstigt eingeführte Waren für bestimmte Arten von Luft- und Wasserfahrzeugen unterliegen	30. 11. 78	L 333/25
27. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2800/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	1. 12. 78	L 335/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,60 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger-Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Hinweis

Bundesgesetzblatt Teil I

Der Jahrgang 1978 des Bundesgesetzblattes Teil I umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis 71 und endet mit der Seite 2100.

Als Anlagenbände *) zum Bundesgesetzblatt Teil I wurden ausgegeben:

zu Nr. 23 die Anlage zur Vierten Verordnung zur Änderung der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung,

*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagenbände und die Karten im Maßstab 1 : 50 000 auf Anforderung kostenlos geliefert. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

zu Nr. 39 die Anlagen 1 und 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen.

Beigelegt wurden dem Bundesgesetzblatt Teil I topographische Karten *) zu Verordnungen über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs folgender Militärflygplätze und für den Luft/Boden-Schießplatz Nordhorn:

zu Nr. 13 Leck,

zu Nr. 40 Bitburg und Spangdahlem,

zu Nr. 61 Nordhorn.

Bundesgesetzblatt Teil II

Der Jahrgang 1978 des Bundesgesetzblattes Teil II umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis 58 und endet mit der Seite 1528.

Als Anlagebände wurden ausgegeben:

— zur Ausgabe Nr. 48 vom 4. November 1978

die Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung der Neufassung 1977 der Anlage I (RID) des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (1. RID-Änderungsverordnung) vom 26. Oktober 1978,

— zur Ausgabe Nr. 51 vom 21. November 1978

die Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung der Neufassung 1977 der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (1. ADR-Änderungsverordnung) vom 13. November 1978.